Brandschutzinfo

Aufstellflächen für tragbare Leitern

Rechtliche Grundlage:

§33 (1) BauO NRW 2018 „Für jede Nutzungseinheit (...) wie Wohnungen, Praxen(…) müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege (…) vorhanden sein“

§ 33 (2) BauO NRW 2018 „Für Nutzungseinheiten nach Absatz 1 (siehe oben) die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg **kann** (…) eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen. “

Ausführung:

Wird der zweite Rettungsweg über eine tragbare Leiter der Feuerwehr sichergestellt, dürfen die zum Anleitern bestimmten Stellen eine Brüstungshöhe von 8 m nicht überschreiten.
Des Weiteren muss unterhalb der zum Anleitern bestimmten Stellen eine Aufstellfläche vorhanden sein. Bedenken nach §33 (2) BauO NRW 2018 (s.o.) bestehen seitens der Brandschutzdienststelle Hattingen grundsätzlich nicht, wenn ein sicherer Einsatz nach Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 10 möglich ist und entsprechend Kriterien berücksichtigt werden:

- Die Größe der Aufstellfläche für tragbare Leitern hat die Maße von mindestens 3 m x 2 m.
- Der Abstand zur Gebäudewand ist nicht kleiner als 1 m und hindernisfrei.

  (Aufstellwinkel der Leiter ca. 65° - 75°)
- Hinter der Aufstellfläche ist ein 1 m breiter, hindernisfreier Geländestreifen vorhanden.
- Die Aufstellfläche hält der statischen Belastung stand und besitzt ein ebenes Oberflächenprofil.
  - Rasenflächen sind grundsätzlich geeignet.
  - Nicht verdichtete Untergründe wie z. B. Blumenbeete sind nicht geeignet.



Abb. 1: Aufstellfläche für tragbare Leitern der Feuerwehr

Hinweis:

Die abschließende Beurteilung der Aufstellfläche(n) erfolgt im jeweiligen Einzelfall durch die Brandschutzdienststelle Hattingen.

Quelle:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018); Feuerwehr Hattingen, FwDV 10